



MAG. WILHELM MOLTERER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Zl.10.930/11-IA10/95

Wien, am 1995 03 10

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR

Andreas Wabl, Freundinnen und Freunde vom
26. Jänner 1995, Nr. 455/J, betreffend
Stellennachbesetzungen an der Forstlichen
Bundesversuchsanstalt

XIX. GP-NR

344 / AB

1995 -03- 14

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer

Parlament

1017 W i e n

zu

455 / J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Andreas Wabl, Freundinnen und Freunde vom 26. Jänner 1995, Nr. 455/J, betreffend Stellennachbesetzungen an der Forstlichen Bundesversuchsanstalt, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Nein. Wie ich bereits in der Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage vom 9. November 1994, Nr. 5/J, dargelegt habe, ist es sowohl in der Privatwirtschaft als auch im öffentlichen Dienst üblich, daß die für die Verwendung erforderlichen Zusatzqualifikationen im Anforderungsprofil Berücksichtigung finden, um die am besten geeigneten Bewerber für das Aufnahmeverfahren herauszufinden. Hinsichtlich weiterer Ausführungen darf ich auf die oben zitierte Anfragebeantwortung verweisen.

- 2 -

Zu den Fragen 2, 3 und 5:

Bei der Bestellung des Institutsleiters der Forstlichen Bundesversuchsanstalt handelte es sich nicht um eine gemäß Abschnitt VII des Ausschreibungsgesetzes, BGBl.Nr. 85/1989, vorzunehmende Aufnahme in den Bundesdienst, sondern um die Betrauung mit einer Funktion nach dem Forstgesetz. Im § 137 Abs 4 Forstgesetz wird bestimmt, daß der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die Leiter der Institute zu bestellen hat. Eine Ausschreibung der Funktion eines Institutsleiters im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" ist gesetzlich nicht vorgesehen. Gemäß § 5 Abs 4 in Verbindung mit § 3 Z 9 lit b des Ausschreibungsgesetzes sind lediglich die Leiter der dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft unmittelbar unterstellten Dienststellen auf diese Weise auszuschreiben.

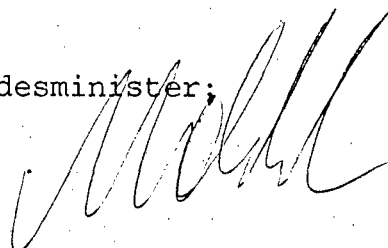
Die Voraussetzungen für die Betrauung mit der gegenständlichen Institutsleitung umfaßten neben den allgemeinen Anforderungen die (abgelegte bzw. die verpflichtend abzulegende) Staatsprüfung für den Höheren Forstdienst sowie eine schriftliche Abhandlung über eine Neugestaltung der Österreichischen Forstinventur. Die Vergabe der Funktion der Stellvertretung wurde vom Direktor der Forstlichen Bundesversuchsanstalt vorgenommen.

Zu Frage 4:

Nein. Bei Vorliegen nur einer gültigen Bewerbung geht das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nach Unterabschnitt D des Ausschreibungsgesetzes vor. Die Planstelle wird mit dem/der geeigneten Bewerber/Bewerberin auf sechs Monate befristet besetzt. Nach der Durchführung eines Überprüfungsverfahrens nach § 61 Ausschreibungsgesetz wird das Dienstverhältnis befristet oder unbefristet bzw. bei Nichtentsprechen des Bewerbers/der Bewerberin nicht verlängert.

Beilage

Der Bundesminister:



BEILAGE

Zur näheren Klärung der oben dargelegten Sachverhalte stellt der unterfertigte Abgeordnete folgende

Anfrage:

1. Entspricht es der üblichen Praxis an der Forstlichen Bundesversuchsanstalt Wien, die Ausschreibungen auf einen gewünschten Kandidaten zuzuschneiden und mögliche Mitbewerber von vornherein auszuschließen ?
2. Wie lauten die Anforderungsprofile in den Stellenausschreibungen des derzeitigen Leiters des Institutes für Waldinventur an der FBVA Wien sowie des Institutsleiter-Stellvertreters ?
3. Wieviele Mitbewerber um diese beiden Planstellen gab es, wieviele Personen wurden zu den Objektivierungstests eingeladen ?
4. Halten Sie es für sinnvoll und dem Geiste des Ausschreibungsgesetzes entsprechend, für einen einzigen Kandidaten einen Objektivierungstest durchzuführen ?
5. Werden Nachbesetzungen eines Institutsleiterpostens in der Wiener Zeitung öffentlich ausgeschrieben ? Wenn nicht, warum nicht ?